

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND DEN KANTONALEN RICHTPLAN
BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES
VOM 8. JULI 2003

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zum Beschluss des kantonalen Richtplanes. Zudem behandeln wir die mit dieser Vorlage zusammenhängenden parlamentarischen Vorstösse. Zum Bericht gehören der separate Kantonsratsbeschluss (Vorlage Nr. 1144.2 - 11227) sowie der kantonale Richtplan, bestehend aus dem Richtplantext und der Richtplankarte.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	2
2.	AUSGANGSLAGE	5
3.	FORMELLES ZUM KANTONALEN RICHTPLAN	6
4.	FINANZIELLES ZUM KANTONALEN RICHTPLAN	10
5.	ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG ZUM ENTWURF DES KANTONALEN RICHTPLANES	11
6.	WEITERES VORGEHEN ZUM KANTONALEN RICHTPLAN	17
7.	MATERIELLER INHALT DES KANTONALEN RICHTPLANES	17
8.	PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	33
9.	ANTRÄGE	36

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das Gesetz verlangt die Erarbeitung des kantonalen Richtplanes.

Sowohl das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) als auch das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) verlangen die Erstellung eines kantonalen Richtplanes.

Der kantonale Richtplan besteht aus Karte und Text.

Der kantonale Richtplan besteht aus der Richtplankarte (Mst. 1:25'000) und dem Richtplantext. Die einzelnen Kapitel im Richtplantext gliedern sich in die Ausgangslage und die zu beschliessenden, graphisch hinterlegten Texte und Teilkarten. Die Texte zur Ausgangslage wurden für die Beratung im Kantonsrat nicht überarbeitet und waren schon im Entwurf des kantonalen Richtplanes vom Oktober 2002 enthalten.

Der kantonale Richtplan zeigt die gewünschte räumliche Entwicklung auf.

Der kantonale Richtplan zeigt gemäss RPG, wie sich der Kanton Zug in den nächsten 20 Jahren entwickeln will. Er beantwortet somit in einem ersten Teil (Grundzüge der räumlichen Entwicklung im Kapitel G) wohin die Entwicklung gehen soll. Dabei stützt er sich auf das Raumordnungskonzept (ROK), welches vom Regierungsrat am 11. September 2001 beschlossen wurde. Darin rechnet der Regierungsrat mit einem ähnlichen Wachstum wie in den letzten 40 Jahren. Dies bedingt auch eine Ausdehnung der Siedlungen. Um die Lebensqualität aber nicht zu schmälern, sollen auch unsere schönen Landschaften und die Naherholungsräume bewahrt bleiben. Nach diesen Grundzügen zeigt der Richtplan in den folgenden Kapiteln auf, wer, was bis wann zu tun hat, um diese Ziele zu erreichen. Der Richtplan vermittelt Planungsgrundsätze und Ziele. Er hält auch Räume frei für die verschiedenen Nutzungen (Verkehr, Stromleitungen, Gasleitungen) und weist diesen Räumen vorrangige Nutzungen zu (Naturschutz, Siedlung, Landwirtschaft).

Der Richtplan muss Planungssicherheit garantieren.

Der Richtplan muss eine gewisse Beständigkeit besitzen. Das ist Planungssicherheit. Eine Siedlungsbegrenzung soll beispielsweise langfristig gelten, damit sich eine Gemeinde in ihrer Ortsplanung auf diese Begrenzung einstellen kann. Wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder sich bessere Lösungen abzeichnen, ist der kantonale Richtplan zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Diese Anpassungen sind wiederum vom Kantonsrat zu beschliessen, ausser es handle sich um kleine

Anpassungen, für die der Regierungsrat zuständig ist. Solche Anpassungen sollen rollend erfolgen.

Neu beschliesst der Kantonsrat den kantonalen Richtplan.

Mit der Änderung des PBG vom 27. März 2003 ist neu der Kantonsrat für den Beschluss des kantonalen Richtplanes zuständig. Sein Beschluss umfasst die graphisch hinterlegten Texte und Karten im Richtplankarte wie auch die Richtplankarte selbst. Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Damit eine Aussage des Richtplanes grundeigentümergebunden wird, ist eine nachgeordnete Planung notwendig (Nutzungsplan, Baulinie, Planungszone). Indirekt wirkt der Richtplan aber dennoch aufs Grundeigentum, da die Gemeinden mit ihren Ortsplanungen an die Vorgaben des Richtplanes gebunden sind. Anzumerken ist, dass der Richtplan den nachgeordneten Planungsbehörden einen Ermessensspielraum zugesteht. Der kantonale Richtplan wird nach der Genehmigung durch den Bund auch für diesen und die Nachbarkantone verbindlich.

Der kantonale Richtplan umfasst alle bisher beschlossenen Teilrichtpläne.

Gemäss PBG umfasst der kantonale Richtplan auch als "Gesamtrichtplan" die Teilrichtpläne. In diesem Sinne sind alle bisherigen Teilrichtpläne im kantonalen Richtplan integriert, der Teilrichtplan Verkehr mit wenigen Änderungen. Nach dem Beschluss durch den Kantonsrat, wird der kantonale Richtplan als "Gesamtrichtplan" dem Bund zur Genehmigung eingereicht. Der Bund genehmigt keine Teilrichtpläne.

Die Mitwirkung zum Entwurf stiess auf Interesse der Zuger Bevölkerung.

Die Baudirektion gab wie vom Gesetz gefordert Gelegenheit zur Teilnahme an der Richtplanung. Teil dieser Mitwirkung waren vier öffentliche Veranstaltungen und drei Fachpodien zu kontroversen Themen des Richtplanes. Bei der Baudirektion sind rund 350 Stellungnahmen eingegangen. Neben Gemeinden, Parteien, Verbänden und verschiedenen Organisationen haben auch viele Privatpersonen ihre Meinung kundgetan. Die Baudirektion stellte alle Anträge zusammen und orientierte die Mitwirkenden schriftlich und gesamthaft.

Die Gemeinden arbeiteten mit beim kantonalen Richtplan.

Die Gemeinden waren bei der Erarbeitung eng eingebunden: Politisch begleitete die Behördendelegation Raum und Verkehr (BRV) und fachlich eine Steuerungsgruppe den Prozess. Gestützt auf die eingereichten Stellungnahmen führte die Baudirektion mit allen elf Einwohnergemeinden ein Bereinigungsgespräch durch. Dabei konnten viele offene Punkte erledigt werden. Trotz vereinzelter strittiger Punkte stehen heute

alle elf Einwohnergemeinden hinter dem nun vorliegenden kantonalen Richtplan. Mit verschiedenen Organisationen und Verbänden führte die Baudirektion im März 2003 eine halbtägige Aussprache durch.

Der Bund anerkennt die hohe Qualität des kantonalen Richtplanes.

Im Rahmen seiner Mitwirkung stellte das Bundesamt für Raumentwicklung dem Zuger Richtplan ein gutes Zeugnis aus. Mit Vertretern des Bundes fanden zwei Bereinigungsgespräche statt. Hauptpunkte waren die Ausscheidung der Weiler (Kapitel L 3), die Bauzonen mit speziellen Vorschriften (Kapitel S 6), der Umfang der Gebiete für die Siedlungserweiterung (Kapitel S 1) sowie Fragen der Kompetenzen von Kanton und Bund (Nationalstrassen und Fernverkehr). Aufgrund des heutigen Standes der Diskussion ist der kantonale Richtplan genehmigungsfähig; allenfalls mit gewissen Vorbehalten.

Der kantonale Richtplan beschäftigt sich mit folgenden raumwirksamen Themen:

Der Richtplan legt Gebiete für die Siedlungserweiterung fest (Kapitel S 1). Damit soll erreicht werden, dass die Gemeinden für die vorgegebenen Einwohner (Kapitel G 1.5) die erforderlichen Bauzonen ausscheiden können. Die Ausdehnung der Siedlungen soll wo nötig an Begrenzungslinien auf Dauer enden (S 2). Für die Zukunft des Wohn- und Wirtschaftsstandortes Kanton Zug sind auch sogenannte weiche Faktoren immer wichtiger. Dazu gehören Naherholungsgebiete (L 11), Landschaftsschongebiete (L 7) oder Planungsgrundsätze zur Siedlungsqualität (S 5) sowie die Denkmalpflege und Archäologie (S 7). Die Landschaftsschongebiete sind in ihrer Abgrenzung und Wirkung vergleichbar mit den bereits 1987 im Richtplan bezeichneten Landschaftsschutzzonen. Für die Landwirtschaft werden die wichtigen Fruchtfolgeflächen ausgeschieden (L 1). Mit der Bezeichnung von Weilern im Richtplan (L 3) setzt der Kanton § 25 PBG um und ermöglicht die massvolle Weiterentwicklung dieser Kleinsiedlungen. Das Kapitel Gewässer (L 8) wiederum zeigt die zu renaturierenden Fliessgewässer und Seen, wie dies im neuen Gewässerschutzgesetz gefordert wird (§ 12 GewG). Mit den Wildtierkorridoren (L 6) und den kantonalen Naturschutzgebieten (L 5) setzt sich der Kanton auch für die Anliegen von Tieren und Pflanzen ein. Neben den Trassees für Schiene und Strasse legt der kantonale Richtplan auch Trassees für weitere Infrastrukturen fest. Erwähnt seien die Gasleitungen (E 9) oder die vom Bund in seinem Sachplan ausgewiesenen Hochspannungsleitungen (E 7). Beim Kiesabbau wird der vom Kantonsrat 1997 beschlossene Teilrichtplan in den kantonalen Richtplan integriert (E 11). Es werden keine neuen Gebiete für den Materialabbau ausgeschieden.

2. AUSGANGSLAGE

2.1. Kantonaler Richtplan 1987

Der rechtskräftige kantonale Richtplan stammt aus dem Jahr 1987. Er wurde vom Regierungsrat am 1. September 1987 beschlossen und vom Bundesrat am 21. Dezember 1988 genehmigt. Der Kantonsrat nahm gemäss damaliger Zuständigkeitsordnung vom Richtplan 1987 Kenntnis. Der bestehende Richtplan ist nach rund 16 Jahren überholt.

2.2. Teilrichtpläne seit 1987

Seit 1987 wurden nach unserem kantonalen Recht verschiedene Teilrichtpläne erlassen. Den Teilrichtplan Naturschutzgebiete beschloss der Kantonsrat zusammen mit dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL; BGS 432.1) am 1. Juli 1993. Somit gibt es keinen separat publizierten Kantonsratsbeschluss (Kantonsratsprotokoll vom 1. September 1993, S. 1240). Der Teilrichtplan beinhaltet die kantonalen Naturschutzgebiete. Gestützt auf diesen wurden die Naturschutzgebiete als kantonale Zonen unter Schutz gestellt und mit den Bewirtschaftern Pflege- und Abgeltungsverträge abgeschlossen.

Den Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete verabschiedete der Kantonsrat am 28. August 1997. Es wurde kein Kantonsratsbeschluss publiziert (Kantonsratsprotokoll vom 28. August 1997, S. 1622). Gestützt auf das Gesetz über den Schutz der Moränenlandschaft (BGS 711.7) erliess der Kantonsrat zwei Beschlüsse zu zwei Abbaugebieten (Bethlehem und Hintertann-Winzenbach). Der Teilrichtplan bezeichnet die Abbaugebiete im Kanton Zug. Gestützt auf den Teilrichtplan erlässt der Kanton kantonale Nutzungszonen für Kiesabbaugebiete.

Der Teilrichtplan Verkehr folgte am 3. Juli 2002. Dieser bildet die Grundlage für die Erstellung neuer Strassen, Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie Velo- und Wanderwege. Gestützt auf den Teilrichtplan Verkehr und seine Prioritätenliste werden nun auch die Projekte ausgearbeitet.

Den Schluss bildete der Teilrichtplan Abfallanlagen vom 30. Januar 2003. Gestützt auf diesen Teilrichtplan erlässt der Kanton kantonale Nutzungszonen für Deponien und Recyclingplätze. Zurzeit bestehen ein rechtskräftiger kantonaler Richtplan und vier Teilrichtpläne. Allen Teilrichtplänen ging jeweils eine öffentliche Mitwirkung voraus.

2.3. Regierungsrätliche Gesamtpolitik

Der Regierungsrat beschloss am 3. Oktober 2000 seine regierungsrätliche Gesamtpolitik 2000 bis 2010. Darin macht er auch Aussagen zur räumlichen Entwicklung des Kantons Zug.

2.4. Raumordnungskonzept (ROK)

Der Regierungsrat beschloss am 11. September 2001 das Raumordnungskonzept, welches die Grundzüge der räumlichen Entwicklung aufzeigt. Das ROK lag öffentlich auf (Frühjahr 2001) und die Bevölkerung war zur Mitwirkung eingeladen. Der Regierungsrat erteilte der Baudirektion den Auftrag, gestützt auf das Raumordnungskonzept (ROK) den kantonalen Richtplan zu erarbeiten.

2.5. Vorentwurf des kantonalen Richtplanes

Zu einem ersten Entwurf äusserten sich im Frühjahr 2002 die Gemeinden, der Bund und die kantonalen Fachstellen. Grundsätzlich wurde auf die enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden grossen Wert gelegt. Der ganze Prozess wurde von einer Behördendelegation begleitet. Diese setzte sich aus 14 Gemeinderäten der elf Einwohnergemeinden und drei Regierungsräten zusammen. Eine Steuerungsgruppe mit vier Gemeindevertretern (Bauverwalter) und fünf Kantonsvertretern diskutierte offene Fragen.

3. FORMELLES ZUM KANTONALEN RICHTPLAN

3.1. Gesetzliche Grundlagen

Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG). Insbesondere wenn sich die Verhältnisse geändert haben, neue Aufgaben zu lösen sind oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG). In diesem Sinne handelt es sich beim vorliegenden Entwurf um eine Gesamtüberarbeitung des Richtplanes von 1987.

Der Bund genehmigt die Richtpläne und ihre Anpassungen (Art. 11 Abs. 1 RPG). Für den Bund und die Nachbarkantone werden die Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich (Art. 11 Abs. 2 RPG). Der Bund erarbeitet seinerseits Konzepte und Sachpläne (Art. 13 RPG) und gibt diese den Kantonen rechtzeitig bekannt. Der Kanton berücksichtigt diese Sachpläne bei seiner Richtplanung, sofern der Bund von Verfassungs und Gesetzes wegen über entsprechende Kompetenzen verfügt (Art. 23 der Raumplanungsverordnung, RPV, vom 28. Juni 2000; SR 700.1).

Die Bevölkerung muss bei den Planungen in geeigneter Weise mitwirken können (Art. 4 RPG). Dazu dient im Kanton Zug die durch die Baudirektion durchzuführende öffentliche Auflage des Entwurfes der Richtpläne (§ 36 Abs. 1 PBG).

Das PBG hält fest, dass der kantonale Richtplan die verschiedenen Teilrichtpläne nach Spezialgesetzgebung umfasst (§ 8 Abs. 3 PBG). Der Richtplan koordiniert die Planungen.

Der materielle Inhalt und die Planungsgrundsätze leiten sich aus dem RPG ab. Der Zielartikel (Art. 1 RPG) und die Planungsgrundsätze (Art. 3 RPG) stellen Anforderungen an die Qualität der Raumplanung. Danach hat sich auch der kantonale Richtplan zu richten. Ebenfalls äussern sich sowohl die kantonale als auch die eidgenössische Gesetzgebung zum Inhalt des Richtplanes (Art. 6 Abs. 1 bis 3 RPG und § 8 Abs. 1 und 2 PBG). Der Richtplan muss Aussagen zur Entwicklung der Besiedlung, der Versorgung und des Verkehrs machen. Weiter stellt er fest, welche Gebiete sich für die Landwirtschaft eignen, welche besonders schön und wertvoll sind oder wo Naturgefahren drohen. Ebenso bezeichnet er die Standorte der öffentlichen Bauten und Anlagen. Die Ziele liegen auf mehreren Ebenen. Der Richtplan muss nun eine Interessenabwägung der Nutzungsansprüche durchführen und räumliche Entscheide fällen. Dabei ist vom haushälterischen Umgang mit dem Boden und der Ausrichtung dieser Entscheide auf die gewünschte räumliche Entwicklung auszugehen. Bei diesen Entscheiden berücksichtigt der Richtplan die natürlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft (Art. 1 RPG).

3.2. Technische Richtlinien des Bundes für die Richtplanung

Das Bundesamt für Raumentwicklung erlässt technische Richtlinien für die Erstellung der Richtpläne (Art. 8 RPV). Der aktuelle Leitfaden für die Richtplanung datiert vom März 1997. Dieser Leitfaden umschreibt die Mindestanforderungen des Bundes an Richtpläne, damit sie genehmigt werden können. Aufgrund der Stellungnahme des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) kann davon ausgegangen werden, dass der Zuger Richtplan genehmigungsfähig ist. Allenfalls werden noch Vorbehalte zu diskutieren sein. Was Aufbau und Inhalt betrifft, wird dem Zuger Richtplan ein gutes Zeugnis ausgestellt.

3.3. Bestandteile des kantonalen Richtplanes

Der kantonale Richtplan besteht aus der Richtplankarte (Mst. 1:25'000) und dem Richtplantext. Text und Karte sind durch wechselseitige Verweisungen miteinander verbunden. Vorhaben, die in der Richtplankarte eingetragen sind, haben im Text einen entsprechenden Planquadrat-Hinweis (z.B. G 6). Im Richtplantext gibt es sogenannte Teilkarten. Diese stellen einzelne Aussagen dar, welche aus graphischen Gründen nicht auf der Richtplankarte eingetragen werden konnten (zu viele Überlagerungen).

Die Richtplankarte (Mst. 1:25'000) zeigt die einzelnen verbindlichen Aussagen des kantonalen Richtplanes in ihrem räumlichen Zusammenhang.

Der Richtplantext besteht aus der Ausgangslage und den Beschlüssen (blau unterlegter Text). Grundsätzlich wird für die Ausgangslage auf den Entwurf zur Mitwirkung vom Oktober 2002 verwiesen. Der Beschrieb der Ausgangslage blieb aufgrund der engen Terminvorgabe für die Beschlussfassung durch den Kantonsrat unverändert. Die erläuternden Teile werden aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkung nur kleine Änderungen erfahren und werden für die Genehmigung beim Bundesrat redaktionell angepasst.

Die Richtplankarte und die blau unterlegten Texte und Teilkarten im Richtplantext sind Gegenstand des zu beschliessenden kantonalen Richtplanes.

3.4. Zuständigkeiten von Kantonsrat und Regierungsrat

Das PBG regelt die Zuständigkeiten. Der Kantonsrat beschliesst den kantonalen Richtplan (§ 2 Abs. 1 PBG; geändert am 27. März 2003). Kleine Anpassungen beschliesst der Regierungsrat (§ 3 Abs. 1 Bst. a PBG; geändert am 27. März 2003).

3.5. Verbindlichkeit des kantonalen Richtplanes

Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Damit eine Aussage des Richtplanes grundeigentümergebunden wird, ist eine nachgeordnete Planung notwendig (Nutzungsplan, Baulinie, Planungszone). Indirekt wirkt der kantonale Richtplan gleichwohl aufs Grundeigentum, da die Gemeinden mit ihren Ortsplanungen an die Vorgaben des Richtplanes gebunden sind. Es ist aber ebenfalls anzumerken, dass der Richtplan den nachgeordneten Planungsbehörden einen Ermessensspielraum zugestehen muss (Art. 2 Abs. 3 RPG).

Der kantonale Richtplan wird nach der Genehmigung durch den Bund auch für diesen und unsere Nachbarkantone verbindlich (Art. 11 Abs. 2 RPG). Dies betrifft aber nur Beschlüsse des Richtplanes, welche überkantonale Fragen behandeln. Hier wirkt die Genehmigung des Bundes also konstitutiv und der Kantonsratsbeschluss gilt vorbehältlich dieser noch ausstehenden Genehmigung durch den Bund. Bei Beschlüssen von innerkantonalen Fragen wirkt die Genehmigung des Bundes lediglich deklaratorisch. Die Kantone können jene Aussagen des Richtplanes, welche lediglich innerkantonalen Bezug haben, schon vor der bundesrätlichen Genehmigung in Kraft treten lassen. Von dieser Möglichkeit soll im vorliegenden Kantonsratsbeschluss ebenfalls Gebrauch gemacht werden.

3.6. Anpassungen des kantonalen Richtplanes

Wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder sich bessere Lösungen abzeichnen, ist der kantonale Richtplan auch zukünftig zu überprüfen und allenfalls anzupassen (Art. 9 Abs. 2 RPG). Diese Anpassungen sind wiederum vom Kantonsrat zu beschliessen, ausser es handle sich um kleine Anpassungen, für welche der Regierungsrat zuständig ist (§ 3 Abs. 1 Bst. a PBG). Im Sinne der nach Gesetz umfassenden Kompetenz des Kantonsrates müssen die kleinen Anpassungen von untergeordneter räumlicher Bedeutung sein. Ob eine Anpassung klein ist, kann nicht aufgrund abstrakter Kriterien entschieden werden. Vielmehr sind die konkreten Auswirkungen eines Vorhabens auf den Raum entscheidend. Dies wird im Einzelfall durch den Regierungsrat zu entscheiden sein.

Anpassungen des kantonalen Richtplanes sollen zukünftig rollend erfolgen. Der Regierungsrat bedient den Bund periodisch mit diesen Anpassungen und lässt diese durch den Bund genehmigen. Neben dieser Anpassungsmöglichkeit muss der Richtplan aber auch eine gewisse Beständigkeit aufweisen. Sonst werden raumplanerische Entscheide zu kurzfristig geändert und die Planungssicherheit - auch für die Wirtschaft - geht verloren. Eine Siedlungsbegrenzung z.B. soll langfristig gelten, damit sich eine Gemeinde in ihren Ortsplanungen auf diese Begrenzung einstellen kann (Ausgestaltung der Siedlungsränder).

3.7. Einschluss der bestehenden Teilrichtpläne in den kantonalen Richtplan

Der Erlass des kantonalen Richtplanes durch den Kantonsrat gibt Gelegenheit, die Teilrichtpläne zu integrieren. Der Kantonsratsbeschluss drückt dies aus. Die bisherigen Teilrichtpläne verlieren somit ihre Gültigkeit und die dazugehörigen Kantonsratsbeschlüsse werden aufgehoben.

Eine Anpassung des Spezialrechts - ob es sich um das Gesetz über die Gewässer oder das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz handelt - erübrigt sich zum heutigen Zeitpunkt. Im Rahmen von späteren Gesetzesrevisionen sind die entsprechenden Gesetzesartikel zu ändern. Dieses Vorgehen drängt sich aus verfahrenstechnischen Gründen auf.

4. FINANZIELLES ZUM KANTONALEN RICHTPLAN

Der kantonale Richtplan hält in erster Linie Optionen für die Zukunft frei. Er sichert Standorte und Trassees für Infrastrukturbauten. Der Bund verlangt, dass der kantonale Richtplan auch Aussagen zu den planerischen und finanziellen Mitteln für die Umsetzung enthält (Art. 6 Abs. 3 RPV). Der kantonale Richtplan kommt dieser Forderung grösstenteils nach. Im Verkehr zeigt er mit einer Prioritätenliste auf, wann welches Vorhaben geplant werden soll.

Viele andere Aussagen haben keine direkte Kostenfolge. Erwähnt seien beispielsweise die Gebiete für die Siedlungserweiterung. Hier können die Gemeinden Wohnbauzonen ausscheiden und so einen bedeutenden Mehrwert für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schaffen. Gemeinden und Kanton haben hingegen Mehraufwendungen für die Bereitstellung von Infrastrukturen (ÖeV, Erschliessungsstrassen, Schulen, Sicherheit, öffentliche Bauten und Anlagen usw.). Andererseits fallen den Gemeinwesen aus den neuen Wohnbauzonen auch Steuereinnahmen zu. Es würde den Rahmen sprengen, hier für jede Massnahme den volkswirtschaftlichen Nutzen und die Kosten aufzulisten. Insbesondere hängen beispielsweise die Steuereinnahmen nachweislich von der Art der neuen Bauzonen ab, die der kantonale Richtplan offen lässt. Der künftige Aufwand für Verkehrsanlagen ist im Bericht zum Teilrichtplan Verkehr dargestellt.

Viele Beschlüsse im kantonalen Richtplan sind Planungsgrundsätze, die aufzeigen, wie der Kanton oder die Gemeinden zukünftig Entscheide fällen sollen. Diese sind nicht finanzrelevant.

Verschiedene Vorhaben im Richtplan haben konkrete finanzielle Konsequenzen (z.B. öffentliche Bauten und Anlagen, Erarbeiten von Landschaftsentwicklungskonzepten (LEK), Bezeichnen von neuen kantonalen Naturschutzgebieten, Massnahmen für die Wildtierkorridore, Renaturierung von Fliessgewässern). Ein Teil dieser Aufgaben wird

dem ordentlichen Budget belastet. Bei anderen Vorhaben wird der Kantonsrat mit einer separaten Vorlage bedient werden.

Die aktive Bewirtschaftung des kantonalen Richtplanes (Anpassungen durchführen, alle vier Jahre Bericht an den Kantonsrat zum Stand der Richtplanung, Führen einer einfachen Raumbewertung, Stärken der grenzüberschreitenden Planung, erstellen der aufgezeigten Grundlagen und Konzepte) benötigt keine zusätzlichen Stellen oder höhere Budgets in der Laufenden Rechnung (Teile des Kontos Nr. 3080.31813.00).

A)	Investitionsrechnung	2003	2004	2005	2006
1.	-> für Immobilien: • bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
2.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0
3.	-> für Einrichtungen und Mobiliar: • bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
4.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

B)	Laufende Rechnung	2003	2004	2005	2006
5.	• bereits geplanter Betrag für Umsetzung Richtplan	350'000	350'000	350'000	350'000
6.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	350'000	350'000	350'000	350'000

5. ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG ZUM ENTWURF DES KANTONALEN RICHTPLANES

Der Entwurf für den neuen Richtplan des Kantons Zug hat die Bevölkerung herausgefordert: Während der öffentlichen Mitwirkung von Ende Oktober 2002 bis Mitte Januar 2003 gingen bei der Baudirektion über 350 Stellungnahmen ein. Besonders erfreulich war, dass neben Gemeinden, Parteien, Verbänden und verschiedenen Organisationen auch viele Privatpersonen ihre Meinung kundgetan haben. Im Einzelnen haben sich vernehmen lassen: Alle elf Einwohnergemeinden, verschiedene Korporationen und Bürgergemeinden, alle kantonalen Parteien, viele

Ortsparteien, rund vierzig Verbände und Organisationen, dreizehn kantonale Fachstellen, alle Nachbarkantone und die Fachstellen des Bundes sowie über 250 Privatpersonen. Folgende Themen kristallisierten sich als Schwerpunkte heraus:

5.1. Wer plant im Kanton Zug?

Verbände, Organisationen, Parteien und viele Private sind der Auffassung, dass für eine gute Planung die verschiedenen Interessenvertreter stärker einzubinden seien. Zu diesem Thema gehört auch die oftmals gestellte Frage der Verbindlichkeit. So wird verschiedentlich angemerkt, der Richtplan sei wohl nur behördenverbindlich, doch er wirke via Nutzungsplanung indirekt auch auf das Grundeigentum. Insbesondere die Bäuerinnen und Bauern fordern einen verstärkten Einbezug, da viele Massnahmen ihren Boden betreffen (Renaturierung von Gewässern, Erholungseinrichtungen).

Stellungnahme des Regierungsrates

Der kantonale Richtplan ist breit abgestützt erarbeitet worden. Bereits mit dem ROK wurde eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt und die Zuger Bevölkerung hatte die Möglichkeit, ihre Anliegen vorzubringen. Die öffentliche Mitwirkung zum kantonalen Richtplan hatte auch einen grossen Einfluss auf die Überarbeitung und wurde stark berücksichtigt. Die Gemeinden waren via Behördendelegation Raum und Verkehr politisch stark eingebunden. Weiter führte die Baudirektion mit allen Gemeinden mehrere Gespräche. Zukünftig soll aber dem Einbezug der Verbände und Organisationen noch mehr Gewicht beigemessen werden. Diesbezüglich soll ein Grundsatz in den Richtplan aufgenommen werden (Richtplantext A 7.1.4). Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es nicht möglich ist, bei allen Fragen immer alle Verbände, Organisationen und Beteiligten zu berücksichtigen.

5.2. Wie steuert der Kanton das Wachstum bis 2020?

Der Richtplan gibt für das Jahr 2020 125'000 Einwohnern (2002 rund 102'300 Einwohner) und 75'000 Beschäftigten (2002 rund 65'000 Beschäftigte) vor. Für die CVP und die SVP sind diese Vorgaben vernünftig und plausibel. Ebenso unterstützen alle elf Gemeinden die im Entwurf vorgeschlagenen Zahlen. Die FDP fordert ein Wachstum bis rund 130'000 Einwohner, während die SP und die SGA wesentlich tiefere Zahlen sehen. Das gleiche Bild zeigt sich bei den Organisationen und Verbänden. Für die Umweltverbände sind diese Annahmen überrissen, für die Wirtschaftsverbände angemessen. Die vielen privaten Stimmen tendieren eher zu tieferen Zahlen. Eine gewisse Skepsis gegenüber dem rasanten Wachstum der letzten 40 Jahre ist spürbar. Es wird immer wieder darauf hingewiesen, dass für die Lebensqualität im

Jahr 2020 auch die Naherholungsgebiete und die gepflegten Landschaften zu erhalten sind.

Stellungnahme des Regierungsrates

Es ist tatsächlich davon auszugehen, dass sich das Wachstum der letzten 40 Jahre wohl trendmässig fortsetzen wird, was durch das aktuelle Wachstum von je 1,4 % - 1,5 % im Jahr 2001 und 2002 bestätigt wird. Wie der Richtplan aufzeigt, sind damit aber auch negative Konsequenzen im Raum verbunden (Ausdehnung der Siedlungen, starkes Verdichten, mehr Verkehr etc.). Es ist aber gerade auch Aufgabe des Richtplanes, diese negativen Konsequenzen klein zu halten. Deshalb zeigt der Richtplan auch auf, wie wir unsere Naherholungsgebiete langfristig sichern oder wo unseren Siedlungen Grenzen zu setzen sind. Mit verschiedenen Aufwertungsmassnahmen (Bachrenaturierungen, Landschaftsschongebieten, Wildtierkorridoren, Fruchtfolgeflächen, Naherholungsgebieten) soll unser Lebensraum Kanton Zug auch im Jahre 2020 attraktiv, schön und lebenswert sein.

5.3. Brauchen wir 250 Hektaren Land für die Siedlungserweiterung (heute sind im Kanton rund 2400 Hektaren Bauland ausgeschieden)?

Der Richtplan müsse eher noch grössere Gebiete bezeichnen, damit die Gemeinden in den Nutzungsplänen den notwendigen Spielraum für Neueinzonungen hätten, ist die eine Aussage. Insbesondere für die Stadt Zug seien die Gebiete zu verdreifachen (im Entwurf rund 20 Hektaren). Andere Stimmen warnen vor zu grossen Gebieten für die Siedlungserweiterung. Das Wachstum müsse vor allem mit dem Verdichten der bestehenden Siedlungen ermöglicht werden. Keine Ausdehnung der Siedlungen in die grüne Landschaft sei die sinnvolle Strategie. Viele Private haben konkrete Änderungen beantragt. Dabei handelt es sich in der Regel um Einzonungsbegehren, welche durch den kantonalen Richtplan nicht verhindert werden sollten.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Richtplan fährt in dieser Frage eine mehrfache Strategie. Die Gemeinden sollen an sinnvollen Orten die Siedlungen weiter verdichten (bei Stationen des öffentlichen Verkehrs). Damit schonen wir unsere Landschaft. Ebenfalls können mit Bebauungsplänen oder Arealbebauungen die Dichten weiter erhöht werden. Zudem bezeichnet der Richtplan Umnutzungsgebiete Arbeiten zu Wohnen. Damit sollen die zu grossen Arbeitsplatzzonen reduziert werden. Aber auch hier gilt, es sollen nur diejenigen Arbeitszonen zu Misch- oder Wohnzonen umgezont werden, welche sich dafür eignen. Schlussendlich legt der Richtplan Gebiete für die Siedlungserweiterung fest. Diese Gebiete decken den zusätzlichen Bedarf bis ins Jahr 2020 ab. Es ist wichtig,

dass es den Gemeinden frei steht, diese vorgeschlagenen Gebiete im Rahmen der anstehenden Ortsplanrevisionen in Wohnbauzonen einzuzonen. Den Gemeinden stehen noch weitere Instrumente offen, um Wohnraum zu schaffen (z.B. Umzonung zu grosser Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen). Mit den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten zeigt der Kanton in enger Absprache mit den Gemeinden auf, wo noch neue Wohnzonen denkbar sind. Der Regierungsrat nahm gestützt auf die Mitwirkung verschiedene Änderungen vor (Freilassen des Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums Schluechthof in Cham). Verknüpft mit diesen Strategien erscheinen die zusätzlichen 224 Hektaren für die Siedlungserweiterung massvoll und ausreichend.

5.4. Soll der Kanton die Siedlungsausdehnung mit Linien begrenzen?

Dieses Postulat wird breit unterstützt. Bei der Platzierung dieser Siedlungsbegrenzungslinien gehen die Meinungen aber bereits wieder stark auseinander. Die Gemeinden unterstützen grossmehrheitlich die vorgeschlagenen Linien. Verschiedene bürgerliche Parteien fragen sich, ob der Kanton nicht zu viele Linien vorschlägt und ob diese Begrenzung der Siedlung nicht in erster Linie Sache der Gemeinden sei. Ein weiterer Punkt ist die Frage des Handlungsspielraumes bei den Siedlungsbegrenzungslinien. Soll dieser für allfällige Neueinzonungen eine Bautiefe, zwei Bautiefen oder 100 - 300 Meter betragen? Anders beurteilen das verschiedene Organisationen sowie SP und SGA. Ihrer Meinung nach gehören die Begrenzungslinien näher an das heutige Siedlungsgebiet; zudem werden verschiedene weitere Begrenzungslinien gefordert.

Stellungnahme des Regierungsrates

Die Siedlungen im Kanton Zug sollen langfristig begrenzt sein, damit wir unsere Lebensqualität erhalten können. Dazu gehört, dass Siedlungsbegrenzungslinien die Identität der Gemeinden stärken, unsere nahe gelegenen Naherholungsräume langfristig sichern und auch den Bauern ermöglichen, siedlungsnah zu produzieren. Es ist ein Gebot der Stunde, mit dem Richtplan klar zu sagen, wo wir keine neuen Bauzonen wollen, um die Zersiedelung nicht weiter zu unterstützen. Der Regierungsrat ist auch der Meinung, dass diese Grenzlinien genau und an die örtlichen Verhältnisse angepasst sind. Sie lassen für die Revision der Ortsplanungen keinen Spielraum offen.

5.5. Braucht es eine kantonale Planung für die Hochhausstandorte?

Auch hierzu gibt es keine einheitliche Meinung. Die elf Gemeinden unterstützen die vorgeschlagene Ausscheidung von zwei Gebieten für Hochhäuser im Kanton.

Ausserhalb dieser Gebiete sollen Hochhäuser ausgeschlossen bleiben. Verschiedene Parteien beantragen die vollständige Streichung dieses Kapitels. Hier sollen die Gemeinden in eigener Kompetenz ihren Weg gehen. Ebenso äussern sich die Vertreter des Baugewerbes und der Architekten: Keine Einschränkung betreffend Hochhäuser im ganzen Kantonsgebiet ist deren Forderung. Zentral sei, dass gute Projekte erarbeitet würden und Hochhäuser nicht auf wenige Gebiete im Kanton Zug eingeschränkt seien. Die meisten Privaten äussern sich eher negativ zu den Hochhäusern. Diese sollten im ganzen Kanton Zug verboten werden.

Stellungnahme des Regierungsrates

Aufgrund der Stellungnahmen weitet der Regierungsrat die Möglichkeit Hochhäuser zu bauen, auf den gesamten Teilraum 1 aus. Mit der Erstellung eines Bebauungsplanes kann erreicht werden, dass Hochhäuser nur an städtebaulich sinnvollen Standorten erstellt und die qualitativen Anforderungen an hohe Häuser erfüllt werden.

5.6. Wie sieht unsere Landschaft im Jahr 2020 aus?

Die Beschlüsse zur Landschaft und zur Natur lösten ebenfalls ein grosses Echo aus. Seitens der Bauernschaft wird bemängelt, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu wenig stark einbezogen worden seien. Verschiedene Aussagen (zu Landschaftsschongebieten, Bachrenaturierungen oder Erholungsgebieten) seien zu relativieren. Im Vordergrund müssten die Bewirtschaftung des Landes stehen und die Rechte der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Andererseits wird auf den wirtschaftlichen Wert der "Guten Landschaft" für den Wohnkanton Zug hingewiesen. Viele Organisationen fordern, die Landwirtschaft müsse sich noch stärker nach ökologischen Kriterien ausrichten.

Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat will bei der nun anstehenden Umsetzung der verschiedenen Themen des Richtplanes (z.B. Bachrenaturierung) die direkt Betroffenen stärker einbinden. Am Grundsatz, dass es für einen lebenswerten Kanton Zug auch die Anliegen der Zuger Landschaft und der Naturschutzgebiete zu berücksichtigen gilt, hält der Regierungsrat aber fest. Dies bedingt auch gewisse Einschränkungen der forst- oder landwirtschaftlichen Nutzungen.

5.7. Hochspannungsleitungen - wie weiter?

Grossräumige Verlegungen von Hochspannungsleitungen seien eine Illusion und die im Richtplan aufgenommenen Korridore zu streichen. Niemand wolle und könne dies

bezahlen. Insbesondere die Leitungsinhaber betonen, dass sie über rechtmässige Leitungen verfügten und keinen Grund sähen, Geld in Verlegungen zu investieren. Deziidiert anders sehen dies verschiedene Organisationen und Vereine: Dem Schutz vor elektromagnetischer Strahlung müsse stärkeres Gewicht beigemessen werden. Der Kanton solle solche Optimierungen auch finanziell tatkräftig unterstützen.

Stellungnahme des Regierungsrates

Aufgrund der Mitwirkung streicht der Regierungsrat alle als Optionen (gross- und kleinräumige Verlegung der 380 kV Leitung Mettlen - Grytau; Optimierungen der Hochspannungsleitungen nördlich von Steinhausen) aufgenommenen neuen Leitungstrassees. Da es sich bei den heute bestehenden Leitungen um rechtmässig erstellte handelt, müssten Kanton und Gemeinden die Kosten (bis zu 250 Mio. Franken) für allfällige Leitungen selber tragen. Weiter sprechen auch technische und verfahrensmässige Gründe (neue Betroffene bei der Verschiebung einer bestehenden Leitung) gegen das Aufrechterhalten dieser Optionen.

5.8. Orientierung der Mitwirkenden - Diskussion der Resultate

Die Baudirektion erstellte eine Liste der geäusserten Meinungen. Diese konnte elektronisch oder in Papierform vom Amt für Raumplanung bezogen werden. Alle Mitwirkenden wurden auf diese Möglichkeit schriftlich hingewiesen.

Die Baudirektion besprach mit den Bauchefs der elf Einwohnergemeinden ihre Stellungnahmen. Die noch strittigen Punkte zwischen Gemeinden und Kanton wurden dem Regierungsrat im Rahmen einer Aussprache aufgezeigt.

Mit den verschiedenen Organisationen veranstaltete die Baudirektion eine Aussprache. Hier wurden ebenfalls die Resultate der Mitwirkung analysiert und diskutiert. Auch die Resultate wurden schriftlich festgehalten und dem Regierungsrat unterbreitet.

Die Baudirektion erstellte anschliessend ein Diskussionspapier für den Regierungsrat. Dieser bestimmte die Stossrichtung der Überarbeitung des Richtplanentwurfes durch die Baudirektion.

6. WEITERES VORGEHEN ZUM KANTONALEN RICHTPLAN

Sobald der Kantonsrat Beschluss gefasst hat, reicht der Regierungsrat den kantonalen Richtplan dem Bundesrat zur Genehmigung ein. Die Genehmigung durch den Bund ist im Frühjahr/Sommer 2004 vorgesehen.

7. MATERIELLER INHALT DES KANTONALEN RICHTPLANES

Art. 1 und 3 des Raumplanungsgesetzes geben die Stossrichtung des Zuger Richtplanes vor. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass mit dem nun vorliegenden Richtplan eine Balance zu finden ist, zwischen dem zukünftigen Wachstum und dem Bewahren des Bewährten. Die Regierung vertritt die Meinung, dass der kantonale Richtplan als Gesamtpaket diesen Anliegen gerecht wird. Ein Wachstum geht nicht ohne neue Siedlungsflächen. Ziel muss es deshalb sein, diese Flächen möglichst klein zu halten und diese sowohl aus landschaftlicher als auch landwirtschaftlicher Sicht optimalen Orten auszuweisen.

Im Folgenden werden die Inhalte des kantonalen Richtplanes kurz umschrieben. Weiter wird aufgezeigt, welche Richtplantexte gegenüber dem Entwurf geändert haben. Die Änderungen in der Richtplankarte sind in der Planbeilage dargestellt. Verschiedene kleinere Änderungen (redaktionelle Korrekturen im Text, neue einfachere Formulierungen von Texten, kleineren Anpassungen in der Karte usw.) sind nicht eigens aufgeführt. Zum besseren Verständnis sind die Beschlussnummern des nun vorliegenden Richtplanes angegeben.

7.1. Einleitung (Kapitel A 1 bis A 7)

Die Einleitung befasst sich mit den gesetzlichen Grundlagen, den Kompetenzen und der Anpassung des kantonalen Richtplanes. Ebenfalls ist die Zusammenarbeit ein Thema.

Die im Entwurf des kantonalen Richtplanes beschriebene Ausgangslage hat sich nicht wesentlich verändert. Kleinere Anpassungen werden aufgrund der Änderung des PBG notwendig sein. Aufgrund der Mitwirkung sind folgende Beschlüsse angepasst worden:

Nr. Beschluss Richtplantext	Änderung
A 5.1.2	Die Gemeinden sind mit den laufenden Änderungen des Richtplanes zu bedienen.
A 5.1.3	Es ist explizit darzulegen, dass der Richtplan kein statisches Instrument ist, sondern angepasst werden kann.
A 6.1.2	Bei der Raumbesichtigung soll das Amt für Raumplanung auch mit den Gemeinden und den kantonalen Fachstellen zusammenarbeiten. Auf den Einbezug der Wirtschaftsorganisationen wurde verzichtet. Sonst müssten alle Organisationen einbezogen werden. Die Verwaltungsarbeit würde zu schwerfällig.
A 7.1.2 und Richt- plankarte	In den Kästchen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf der Richtplankarte werden verschiedene Anliegen unserer Nachbarkantone neu aufgenommen.
A 7.1.4	Die Organisationen, Verbände und Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sollen zukünftig verstärkt eingebunden werden. Es wird ein Planungsgrundsatz aufgenommen.

7.2. Grundzüge der räumlichen Entwicklung (Kapitel G 1.1 bis G 1.6)

Dieses Kapitel befasst sich mit der angestrebten räumlichen Entwicklung des Kantons. Die Beschlüsse basieren auf den Grundsätzen des Raumordnungskonzeptes (ROK), welches der Regierungsrat bereits am 11. September 2001 beschlossen hat. Mit der Übernahme aus dem ROK kann der Kantonsrat diesen strategischen Teil ebenfalls beschliessen. Zudem ist nachher die gesamte Richtplanung des Kantons Zug in einem Dokument zusammengefasst.

Die im Entwurf des kantonalen Richtplanes beschriebene Ausgangslage hat sich nicht wesentlich verändert. Aufgrund der Mitwirkung sind folgende Beschlüsse angepasst worden:

Nr. Beschluss Richtplantext	Änderung
G 1.1.3	Die Unterschiede der Zuger Teilräume sollen nicht weiter akzentuiert, sondern lediglich beibehalten werden.
G 1.1.4	An den Zahlen wird festgehalten.

G 1.1.6	Auf die Stärkung der „eigenständigen“ Position soll verzichtet werden. Dieser Begriff könnte gerade in der heutigen Diskussion (NFA, Trittbrettfahrer Kanton Zug) eher negativ ausgelegt werden. Es reicht, wenn der Kanton sich klar positioniert zwischen den Zentren Luzern und Zürich. Neu soll auch Schwyz aufgenommen werden, da der Kanton über viele Kontakte mit diesem Kanton verfügt.
G 1.1.7	Der bisherige Grundsatz G 1.1.7 wird gestrichen, da er im Kapitel S 1 ausführlich aufgeführt ist.
G 1.2.4	Es sollen nicht nur die Kerngebiete gestärkt werden, sondern auch Gebiete welche über einen guten Anschluss an den öffentlichen Verkehr verfügen. In diesen Gebieten soll auch das Wohnen gefördert werden (vgl. Motion Karl Rust).
G 1.2.7	Kanton und Gemeinden sichern die Naherholungsgebiete. Die Gestaltung ist den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern und den Gemeinden zu überlassen.
G 1.2.8	Es ist ein neuer Beschluss zu den Naturgefahren aufzunehmen. Dieses Thema ist auch für den Kanton Zug von nicht zu unterschätzender Bedeutung (Hochwasser, Rutschungen).
G 1.3.1	Der Beschluss ist an den beschlossenen Teilrichtplan Verkehr anzupassen. Letzter Satz ist ergänzt.
G 1.4.1	Es ist neu ein Planungsgrundsatz für die Schaffung von zusammenhängenden Lebensräumen für Tiere und Pflanzen aufzunehmen.
G 1.4.3	Der Grundsatz zur Landwirtschaft ist vollständig neu formuliert. Die Multifunktionalität der Landwirtschaft ist aufzuzeigen.
G 1.4.6	Nicht nur die Lärmschutzmassnahmen haben sich ins Ortsbild einzugliedern, sondern vielmehr auch die neuen Strassen und Bahnlinien.
G 1.4.7 und G 1.4.8	Aus dem bisherigen, sprachlich sehr schwerfälligen Beschluss sind zwei Beschlüsse entstanden. Der erste behandelt die Gewässer und der zweite den Kiesabbau.
G 1.4.9	Der Einsatz von Recyclingmaterialien soll auch in den Beschluss aufgenommen werden.
G 1.5.1	Die Entwicklung der Einwohnerzahlen und der Zahl der Arbeitsplätze bis ins Jahr 2020 bleiben unverändert. Die Zahlen von Neuheim werden neu auf 2500 festgelegt (minus 300), während die Zahlen der Stadt Zug um 300 Einwohner erhöht werden (neu 27'100 Einwohner im Jahr 2020).

7.3. Siedlung (Kapitel S 1 bis S 9)

Grundsätzlich sollen die rechtskräftigen Nutzungspläne der Gemeinden akzeptiert werden. Diese sind somit als Ausgangslage in den Richtplan aufzunehmen. Die Gemeinden sollen im Rahmen der nun anstehenden Nutzungsplanrevisionen prüfen, ob verschiedene Gebiete ausgezont werden können.

Der kantonale Richtplan bezeichnet Gebiete für die Siedlungserweiterung (Kapitel S 1). Diese sind nach einheitlichen "kantonalen" Kriterien ausgeschieden worden. Die Gemeinden waren bei diesem Prozess aber eng eingebunden. In diesen Gebieten können die Gemeinden neue grossflächige Wohnbauzonen ausscheiden. Der Richtplan gibt den Gemeinden einen Handlungsspielraum (1-2 Bautiefen). Ebenfalls sollen ausserhalb dieser Gebiete kleinere Arrondierungen der Siedlungen (1-2 Bautiefen) denkbar sein.

Bei den Arbeitsgebieten unterscheidet der Richtplan zwischen dem Teilraum 1 (Agglomeration Zug) und den Berggemeinden (Kapitel S 1). Im Teilraum 1 sollen keine neuen Arbeitszonen mehr ausgeschieden werden können, da dieser Raum über mehr als genügend Reserven verfügt. Anders die Berggemeinden, hier sind kleinere Ergänzungen denkbar.

Der kantonale Richtplan legt Siedlungsbegrenzungslinien fest (Kapitel S 2). Diese sollen die Siedlungen langfristig begrenzen (mindestens 2 Generationen Ortsplanungen oder 20 bis 30 Jahre). Damit kann die Gliederung der Siedlung erhalten bleiben. Ebenso bleiben Räume für die Naherholung frei. Ein weiterer Grund für die Ausscheidung sind landschaftliche Anliegen.

Die elf Gemeinden erarbeiteten mit dem Kanton ein Hochhauskonzept. Die Resultate dieses Konzeptes sollen nun modifiziert mit dem Richtplan umgesetzt werden (Kapitel S 3). Der Richtplan schlägt vor, dass im Kanton Zug nur noch im Teilraum 1 Hochhäuser (> als 25 Meter) denkbar sind. Ausserhalb dieses Gebietes sind Hochhäuser generell ausgeschlossen. Ziel ist, diese doch markant in Erscheinung tretenden Hochhäuser aus einer kantonalen Gesamtoptik zu betrachten.

Die Einkaufszentren und Fachmärkte sollen sich zukünftig auf die Kerngebiete beschränken (Kapitel S 4). Die Gemeinden prüfen im Rahmen der Nutzungsplanung, ob sie Einkaufszentren auf der grünen Wiese einschränken müssen (Verkehrsaufkommen). In Steinhausen (Planungszone) und Risch (Verbot von Einkaufszentren) sind solche Schritte bereits realisiert.

Der Richtplan legt Planungsgrundsätze für die Gemeinden für die Siedlungsqualität fest (Kapitel S 5). Dazu gehören neben Fragen der Dichten, der naturnahen Gestaltung des Siedlungsumfeldes, der Gestaltung der öffentlichen Plätze auch Massnahmen für die Verbesserung der Luftqualität im Kanton Zug (Kapitel S 8).

Für die historisch wertvollen Gebäude und Anlagen im Kanton Zug sollen die Gemeinden spezielle Bauzonen ausscheiden (Kapitel S 6). Damit garantieren sie einerseits eine Weiterentwicklung dieser Anlagen, andererseits können sie mit dem Bebauungsplan auch die schützenswerten Elemente erhalten. Zudem werden die Zuger Ortsbilder und die archäologischen Fundstätten in den kantonalen Richtplan aufgenommen (Kapitel S 7).

Der Richtplan legt die Standorte der geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen fest (Kapitel S 9). Dies betrifft sowohl neue Schulen als auch Ausbauten der kantonalen Verwaltung.

Die im Entwurf des kantonalen Richtplanes zu den einzelnen Kapiteln beschriebene Ausgangslage hat sich bis heute nicht wesentlich verändert. Sie bleibt weiterhin gültig. Aufgrund der Mitwirkung sind folgende Beschlüsse angepasst worden:

Nr. Beschluss Richtplantext	Änderung
S 1.2.1 und Richtplankarte	Es werden verschiedene Korrekturen an den Gebieten für die Siedlungserweiterung angebracht (vgl. Planbeilage).
S 1.2.2	Es ist klarer aufgeführt, welche Bedingungen die Gemeinden erfüllen müssen, damit sie neue Wohnbauzonen ausscheiden können.
S 1.2.3	Ein neuer Beschluss zeigt den Handlungsspielraum der Gemeinden gegenüber dem kantonalen Richtplan auf. Generell sollen die Wohnbauzonen in den Nutzungsplänen um 1 bis 2 Bautiefen von den Gebieten für die Siedlungserweiterung abweichen können.
S 1.2.4	Die Gemeinden sollen vermehrt auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten in benachbarten Zonen achten. Damit lassen sich langwierige Rechtsverfahren im Rahmen der Baugesuche eher vermeiden.
S 1.3.3	Der letzte Satz wird gestrichen. In den neuen Arbeitszonen ist keine Bebauungsplanpflicht mehr vorgesehen.

S 1.6.1	Es werden verschiedene neue Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf aufgenommen.
S 1.6.2	Neuer Grundsatz zur grenzüberschreitenden Abstimmung der gemeindlichen Nutzungspläne.
S 1.6.3	Neuer Grundsatz für die Harmonisierung der Bau- und Nutzungsvorschriften der Gemeinden.
S 1.7.1	Aufnahme eines Grundsatzes für die Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen für die Fahrenden.
S 2.1.1 und Richtplankarte	Es werden verschiedene Korrekturen an den Siedlungsbegrenzungslinien angebracht (vgl. Planbeilage).
S 3.1.1 bis S 3.1.4	Das Kapitel zu den Hochhäusern wird vollständig umgearbeitet. Neu sollen Hochhäuser nur noch im Teilraum 1 möglich sein. Auf eine noch engere Begrenzung auf 2 Gebiete wird verzichtet. Ausserhalb des Teilraumes 1 sind keine Hochhäuser möglich. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an Hochhäuser werden belassen (Bebauungsplan, Kriterienliste, Nutzungsdichte). Auf die Durchführung eines Konkurrenzverfahrens wird im Richtplan verzichtet.
S 5.2.2	Die ungenügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr kann auch ein Grund sein, um die heutige Ausnutzungsziffer zu reduzieren.
S 6.1.1 und Richtplankarte	Das Kraftwerk Untermühle in Cham soll ebenfalls in die Liste aufgenommen werden (vgl. Planbeilage).
S 6.1.2	Die Bauzonen mit speziellen Vorschriften sind klein zu halten. Es sollen nicht grossflächige Gebiete ausgeschieden werden.
S 7.2.1	Das Ortsbild Talacher in Hünenberg wird gestrichen, da es keine denkmalschützerisch wertvollen Gebäude mehr enthält (vgl. Planbeilage).
S 9.2.1 und Richtplankarte	Die Umnutzung des alten Kantonsspitalareals wird festgesetzt (vgl. Planbeilage). Neu soll auch der Neubau der Kantonsschule in Cham am Standort Röhrliberg (J 5) festgesetzt werden. Damit ist der Standort definitiv bestimmt. Die Aufhebung des Tanklagers in Rotkreuz ist nur als Antrag des Kantons an den Bund zu verstehen. Die Kompetenz für diese Frage liegt beim VBS (Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport).
	Der Beschluss S 9.2.2 betreffend regionaler Busstationierung im Ägerital wird gestrichen. Er ist von der aktuellen Lage überholt, da nicht mehr eine regionale Anlage geplant wird, sondern je eine kleinere in Unterägeri und Oberägeri.

7.4. Landschaft (Kapitel L 1 bis L 11)

Der Richtplan zeigt die verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft (Kapitel L 1). Ebenso macht er klare Aussagen zum langfristigen Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) und zum Schutz der Böden generell (Kapitel L 2). Die FFF sind die bestgeeigneten landwirtschaftlichen Böden. Der Kanton Zug hat ein Kontingent von 3000 Hektaren zur Sicherung erhalten (Sachplan Fruchtfolgeflächen). Mit den verschiedenen Nutzungen dürfte das Kontingent knapp nicht mehr gesichert sein. Ebenso sind aufgrund neuester bodenspezifischer Grundlagen die Fruchtfolgeflächen (Ausscheidung fand 1988 statt) zu überprüfen. Die Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) sollen die verschiedenen Interessen in der Landschaft aufzeigen und lösungsorientierte Massnahmen vorschlagen.

Die Bundesgesetzgebung hält die Kantone an, in Ihren Richtplänen planerische Aussagen zur bodenunabhängigen Landwirtschaft (grossflächige Treibhäuser für Gemüse oder Gartenbau, Tiermastbetriebe) zu machen (Kapitel L 1). Im Kanton Zug ist aufgrund der heutigen Gesetzgebung einzig die Frage von grossflächigen Treibhäusern für den Gemüse- resp. Gartenbau von Bedeutung. Diese Art der Landwirtschaft soll im Teilraum 1, 2 und 3 möglich sein. Wichtig ist, dass die sogenannte innere Aufstockung eines landwirtschaftlichen Betriebes (nicht oder nur teilweise bodenabhängiger Betriebszweig) im ganzen Kanton Zug denkbar ist, sofern das Bundesrecht eingehalten wird. Das Gleiche gilt für einen landwirtschaftlichen Nebenerwerb (Handwerk, Gastronomie).

Das Planungs- und Baugesetz fordert, dass im kantonalen Richtplan die Weiler zu bezeichnen sind (Kapitel L 3). Gestützt auf diesen Eintrag können die Gemeinden anschliessend in der Nutzungsplanung spezielle Weilerzonen ausscheiden. Der Richtplan bezeichnet 25 Weiler. Nach einheitlichen Kriterien (mindestens 3 Wohngebäude, mindestens 5 bis 10 Gebäude in enger räumlicher Beziehung, Abstand von der Bauzone, historische Bedeutung, zentralörtliche Funktion). In einer Weilerzone soll die bestehende Bausubstanz weitergehend umgenutzt werden können.

Der kantonale Richtplan macht verschiedene grundsätzliche Aussagen zum Wald (Kapitel L 4). Die Ausscheidung von Nutzungsgebieten folgt im Waldrichtplan. Der Waldrichtplan wird mit dem kantonalen Richtplan koordiniert, jedoch nach dessen Annahme durch den Kantonsrat. Nach der öffentlichen Mitwirkung zum Waldrichtplan und dem Beschluss des Regierungsrates werden anschliessend die übergeordneten Aussagen in den kantonalen Richtplan integriert und ebenfalls dem Kantonsrat zum

Beschluss (Anpassung des kantonalen Richtplanes) und dem Bund zur Genehmigung vorgelegt.

Der rechtskräftige Teilrichtplan Naturschutzgebiete wird in den kantonalen Richtplan integriert (Kapitel L 5). Die bereits geschützten Naturschutzgebiete sind in der Ausgangslage aufgeführt. Neu sollen verschiedene gemeindliche Naturschutzgebiete in kantonale überführt werden, da sie an heute bestehende kantonale Naturschutzgebiete grenzen. Damit kann der Verwaltungsaufwand für die Naturschutzgebiete verkleinert werden. Mit einer Erfolgskontrolle sollen die vom Kanton ergriffenen Massnahmen in den Naturschutzgebieten (Moorregeneration, ökologische Aufwertungen, Verträge mit Pächtern) auf ihre Wirkung überprüft werden.

Der Richtplan bezeichnet Wildtierkorridore (Kapitel L 6). Diese Engnisse sollen auch langfristig für das Wild durchgängig bleiben. Dazu ergreifen der Bund und der Kanton die entsprechenden Massnahmen. Diese Massnahmen gehen von neuen Ökobrücken über die Autobahn (Finanzierung Bund) bis zur Pflanzung von kleinen Gebüschgruppen an Übergängen bei Kantonsstrassen. Zentrale Bedeutung haben diese Korridore vor allem bei neuen Bauten und Anlagen, welche die heute noch gute Durchgängigkeit berühren (Ausfahrt Zimmerbergtunnel im Littli, Kammerkonzept Cham).

Der kantonale Richtplan übernimmt grundsätzlich die vom Regierungsrat bereits im Richtplan von 1987 beschlossenen Landschaftsschutzgebiete (Kapitel L 7). Die Abgrenzungen erfahren kleinere Korrekturen (Kiesabbaugebiete in geschützten Bundeslandschaften werden neu ebenfalls überlagert). Ziel ist die Erhaltung der wertvollen Zuger Landschaften. Diese sind ein nicht zu unterschätzender Standortfaktor für den Wirtschafts- und Lebensraum Kanton Zug. Der Kanton möchte insbesondere in diesen Gebieten Landschaftsentwicklungskonzepte (LEKs) fördern. Bei Bauten und Anlagen in diesen Gebieten ist speziell auf die landschaftliche Eingliederung zu achten. Der Eingliederung ist dabei ein grösserer Stellenwert beizumessen (vergleichbar mit den Anforderungen in BLN-Gebieten), als ausserhalb der Landschaftsschongebiete. Trotzdem ist aber eine Interessenabwägung zwischen den Anliegen des Landschaftsschutzes und der Landwirtschaft durchzuführen. Die bisherige Praxis der Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen hat sich bewährt. Für das BLN-Gebiet Nr. 1307 (Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung) soll ein Pilotprojekt gemeinsam mit den Nachbarkantonen und dem Bund erarbeitet werden. Dies stützt sich auf eine Zusage des Regierungsrates im

Rahmen der Bewilligungsverfahren für die Erweiterung der Kiesabbaugebiete in Menzingen und Neuheim.

Der Teilrichtplan Gewässer wird neu erstellt und in den kantonalen Richtplan integriert (Kapitel L 8). Dabei geht es um die Renaturierung von Fliessgewässern und Seeufer. Weiter legt der Richtplan Planungsgrundsätze für den Hochwasserschutz und die öffentlichen Gewässer und privaten Gewässer 1. Klasse fest. Ebenfalls macht der Richtplan Aussagen zu den Naturgefahren (Kapitel L 9). Die Vorsorge vor technischen Risiken (Störfallvorsorge) ist im Kapitel E 10 abgehandelt.

Der Richtplan legt die zentralen Bootsstationierungen fest (Kapitel L 10). Verschiedene Ergänzungen dieser Anlagen werden festgesetzt.

Der kantonale Richtplan legt die kantonalen Schwerpunkte für die Erholung und die kommunalen Naherholungsgebiete fest (Kapitel L 11). An den Schwerpunkten können die Gemeinden Übrige Zonen mit speziellen Vorschriften (z.B. Erholungszone) schaffen. Darin sollen neue Infrastrukturen für die Erholung konzentriert bleiben. Neue intensive Nutzungen sind aber unerwünscht. Weiter erteilt der kantonale Richtplan den Gemeinden verschiedene Aufträge für die Erstellung von Nutzungskonzepten (Stadtallmend, Seepark, Zuger Weg). Auf den im Entwurf ausgeschiedenen Golfplatz im Gebiet Büessikon in Baar soll verzichtet werden. Der Eintrag wird gestrichen. Dagegen sprechen landwirtschaftliche und landschaftliche Gründe. Die FFF sollen vollumfänglich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Zudem besteht im Kanton Zug bereits ein Golfplatz.

Die im Entwurf des kantonalen Richtplanes in den einzelnen Kapiteln beschriebene Ausgangslage hat sich bis heute nicht wesentlich verändert. Sie bleibt weiterhin gültig. Aufgrund der Mitwirkung sind folgende Beschlüsse angepasst worden:

Nr. Beschluss Richtplantext	Änderung
L 1.1.2	Aufnahme eines neuen Grundsatzes zu den Fruchtfolgeflächen (FFF). Damit werden die geforderten 3000 Hektaren FFF auch bis 2010 gesichert, da die Gebiete für Siedlungserweiterung nicht alle bis 2010 benötigt werden.
L 1.1.4	Die Überprüfung der FFF soll bis 2006 durchgeführt werden. Dabei ist auch die landwirtschaftliche Schule einzubeziehen.

L 1.1.5	Vielen Stimmen entsprechend wird im Richtplan definiert, was unter einem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) zu verstehen ist. Der Einbezug der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird neu aufgenommen. Zentral ist, dass gestützt auf ein LEK auch der Richtplan wieder überprüft und allenfalls angepasst werden kann.
L 2.1.1	Die bodenunabhängige Landwirtschaft soll auch im Teilraum 3 (Menzingen, Ober- und Unterägeri und Neuheim) möglich sein. Die Flächen müssen aber neu zusammenhängend sein und es muss ein konkretes Vorhaben eines Landwirtes vorliegen (keine Ausscheidung auf Vorrat). Weiter sind auch die FFF speziell zu schonen.
L 2.1.1	Es sollen auch Bodenverluste vermieden werden.
L 2.2.1	In der Interessenabwägung sollen auch die Anliegen von Natur und Landschaft berücksichtigt werden.
L 3.1.1 und Richtplankarte	Es werden Winzwilen (Menzingen) und Hinter-Stadelmatt (Hünenberg) neu als Weiler aufgenommen (vgl. Planbeilage). Gestrichen wird der Weiler Hinterburg in Neuheim.
L 3.2.1	Es sind keine über das Planungs- und Baugesetz hinausgehende Kriterien im Richtplan aufzuführen. Die Ausnahme bleibt die Beschreibung des Perimeters der allfälligen Weilerzone.
L 5.1.2 und Richtplankarte	Neu sollen auch heute kommunale Naturschutzgebiete als kantonale festgesetzt werden, wenn sie an kantonale angrenzen (vgl. Planbeilage).
L 5.1.4	Im Gebiet Reusschachen soll der Kanton mit den Gemeinden und den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern die Ausscheidung eines grossen kantonalen Naturschutzgebietes prüfen. Dies entspricht dem Wunsch der Gemeinde Risch.
L 6.1.2	Statt von Hindernissen spricht der Richtplan neu von Strassen und Trassees. Damit soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bewusst ausgeklammert werden. Weiter ist bei diesen Massnahmen mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zusammenzuarbeiten.
L 6.1.3	Die Aussagen zu den Bewegungsachsen werden geändert. Zurzeit sind keine Massnahmen notwendig, sofern die grossräumige Durchgängigkeit offen bleibt.
L 7.1.1 und Richtplankarte	Die alleinige Ausrichtung auf eine ökologisch ausgerichtete und naturnahe Landwirtschaft wird gestrichen. Ebenso soll statt naturnaher Erholung neu von einer der Landschaft angepassten Erholung gesprochen werden. In der Richtplankarte werden verschiedene Ergänzungen der Landschaftsschongebiete vorgenommen (vgl. Planbeilage).

L 7.1.3	Es wird aufgezeigt, dass an neue Bauten und Anlagen höhere Anforderungen zu stellen sind als in einer Landwirtschaftszone. Das landwirtschaftliche Interesse wird namentlich erwähnt.
L 7.2.1 L 7.2.2 L 7.2.3	Der Regierungsrat beschloss im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung für den Kiesabbau im Gebiet Bethlehem, dass ein Pilotprojekt für das BLN-Gebiet Nr. 1307 gestartet werden soll. Dies führte u.a. auch zum Rückzug der Beschwerde der Organisationen. Das Konzept wird vom Bund finanziert und ist gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden und Nachbarkantonen zu erstellen. Die Umsetzung des Projektes erfolgt im Kanton Zug mit den Massnahmen der Landschaftsschongebiete. Der Bund hat signalisiert, dass er bereit ist, ein solches Projekt zu finanzieren.
L 8.1.2	Die Hochwassersicherheit ist auch mit raumplanerischen Massnahmen (Gefahrenkarten usw.) zu sichern.
L 8.1.4 und Richtplankarte	Der Text für die Renaturierung wird vollständig neu umschrieben. Zentral ist, dass die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer in den Prozess einzubinden sind. In der Richtplankarte sind verschiedene Strecken gestrichen worden, da sich bei diesen Fliessgewässern keine Massnahmen aufdrängen (vgl. Planbeilage).
L 8.3.1 und L 8.3.2	Es werden neu die Texte aufgenommen, welche der Regierungsrat im Rahmen des ROKs bereits beschlossen hat. Dabei soll zukünftig unterschieden werden zwischen Seeufern im Siedlungsgebiete und solchen ausserhalb der Siedlungsgebiete.
L 8.3.3	Der Text wurde vollständig neu formuliert, da er im Entwurf schwer verständlich war.
L 8.3.4	Der Text wurde vollständig neu formuliert. Er ist praktisch identisch mit den Aussagen zur Renaturierung der Fliessgewässer.
L 9.1.2	Die Gefahrenkarten und Massnahmenpläne sind an geänderte Verhältnisse anzupassen.
L 10.1.1 und Richtplankarte	Die Zahl der denkbaren Erweiterungen wurden klarer formuliert (Maximalzahlen). Die bestehende Bootsstationierung in Unterägeri „Lorze“ wird in die Ausgangslage aufgenommen (vgl. Planbeilage) und mit einem Auftrag an die Gemeinde Unterägeri verknüpft. Diese hat ein Gestaltungskonzept zu erarbeiten. Bei der Anlage im Dersbach Hünenberg werden auf Antrag des Bundes die Rahmenbedingungen in den Richtplantext aufgenommen.
L 10.2.1	Der Text wird vollständig neu formuliert.

L 11.1.1 und Richtplankarte	Der kantonale Schwerpunkt "Seeufer" wird nach Westen erweitert und mit dem Strandbad Zug ergänzt (vgl. Planbeilage).
L 11.1.2	Neue Bauten und Anlagen in den kantonalen Schwerpunkten Erholung müssen landschaftsverträglich sein. Intensive Nutzungen sind auch zukünftig nicht erwünscht. Weiter ist die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu optimieren.
L 11.2.1 und Teilkarte	Nutzungseinschränkungen der Landwirtschaft in den kommunalen Naherholungsgebieten sind durch die Gemeinden abzugelten. Es wird eine neue Verbindung vom Städtlerwald über die Autobahn aufgenommen. Im Gebiete des Seebades Lido in Unterägeri wird das Naherholungsgebiet etwas vergrössert.
L 11.2.3	Bei Verbindungen zwischen Naherholungsgebieten, welche grenzüberschreitend sind, unterstützt der Kanton die Gemeinden.
L 11.3.2	Bei der Planung der Stadtallmend sind die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer einzubeziehen.
L 11.4.1 und Richtplankarte	Das Vorhaben "Golfplatz Zugersee" wird aus dem Richtplan gestrichen (vgl. Planbeilage). Textliche Anpassungen im Hinblick auf die Umnutzung der Lenkwaffenstellung auf dem Gubel.

7.5. Verkehr

Der vom Kantonsrat am 3. Juli 2002 beschlossene Teilrichtplan Verkehr wird in den kantonalen Richtplan integriert. Aufgrund der Stellungnahme des Bundes sind verschiedene Präzisierungen notwendig, die vom Kantonsrat zu beschliessen sind. An den Prioritäten wurde nichts geändert. Das neue Vorhaben für ein drittes Geleise zwischen Zug und Baar ist in die 1. Priorität aufgenommen.

Die im Entwurf des kantonalen Richtplanes zu den einzelnen Kapiteln beschriebene Ausgangslage hat sich bis heute nicht wesentlich verändert. Sie bleibt weiterhin gültig. Aufgrund der Mitwirkung sind folgende Beschlüsse angepasst worden:

Nr. Beschluss Richtplantext	Änderung
V 2.2	Der Text ist dahingehend zu ändern, dass sich der Kanton beim Bund für die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau dieser Anlagen einsetzt. Weiter hält der Kanton die entsprechenden Räume frei.

V 2.5	Der Text ist dahingehend zu ändern, dass sich der Kanton beim Bund für die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau dieser Anlagen einsetzt.
V 4.5	Der Text ist zu ergänzen. Es ist heute noch völlig offen, ob der Bund überhaupt eine solche Verbindung plant.
V 4.8	Wegen Kapazitätsengpässen zwischen Zug und Baar ist der Raum für ein drittes Gleis freizuhalten (vgl. Planbeilage). Dieses Vorhaben ist in die 1. Priorität aufzunehmen.
V 5.1	Der Text ist offener zu formulieren. Ob die Stadtbahn ein Teil der S-Bahn Zentralschweiz (oder vielleicht Zürich) wird, ist zurzeit noch offen.
V 5.2	Die neuen Namen der Stadtbahn Haltestellen werden aufgeführt. Auf die Stadtbahnhaltestelle Oberwil ist zugunsten des bestehenden Bahnhofes in Oberwil zu verzichten.
V 5.3	Die kurze Stadtbahn-Ausweichstelle ist sowohl bei der Haltestelle Fridbach als auch bei der Haltestelle Oberwil notwendig (Stabilität des Fahrplanes sichern, Flexibilität der Kreuzung erhöhen). Die Ergänzungen der Stadtbahn 1. Etappe sind auch mit den Nachbarkantonen zu koordinieren.

7.6. Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

Der vom Kantonsrat am 30. Januar 2003 beschlossene Teilrichtplan Abfallanlagen wird ohne Korrekturen in den kantonalen Richtplan aufgenommen (Kapitel E 1 bis E 4).

Aufgrund des weiteren Wachstums der Bevölkerung sowie der Arbeitsplätze ist die Kapazität der Kläranlagen mittelfristig auszubauen (Kapitel E 5). Die verschiedenen Grundwasserschutzzonen sind im Richtplan als Ausgangslage aufgenommen. Schutzareale sichern die Trinkwasserversorgung auch langfristig. Diese sind je nach Bedarf noch auszuscheiden (Kapitel E 6).

Der kantonale Richtplan übernimmt verschiedene neue Trassees für Hochspannungsleitungen aus dem Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes (Kapitel E 7). Raumplanerische Optimierungen der heutigen Leitungen werden jedoch keine aufgezeigt. Diese wären mit grossen Kosten für den Kanton und die Gemeinden verbunden.

Die Energieproduktion spielt im Kanton Zug eine untergeordnete Rolle (Kapitel E 8). Bei einer allfälligen Leistungssteigerung der Lorzenkraftwerke sind die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen (Fischgängigkeit der Lorze wiederherstellen). Auf Windkraftwerke im grossen Stil ist im Kanton Zug zu verzichten.

Der kantonale Richtplan nimmt verschiedene neue Trassees für Erdgasleitungen auf. Insbesondere von Interesse ist die Festsetzung der Leitung der Erdgas Zentralschweiz AG von Wohlen nach Hünenberg. Die Linienführung wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau und der Gemeinde Hünenberg erarbeitet. Sie soll nun festgesetzt werden. Die Leitung zwischen Hünenberg und Baar durch den Zugersee wurde vom Regierungsrat bereits am 23. April 2002 beschlossen.

Der Teilrichtplan Abbau- und Rekultivierungsgebiete (1997) wird in den kantonalen Richtplan integriert (Kapitel E 11). Es werden keine neuen Kiesabbaugebiete im kantonalen Richtplan ausgeschieden. Die 1997 beschlossenen Erweiterungen reichen für den Bedarf der nächsten 20 Jahre. Langfristig soll sich der Kiesabbau aus der Moränenlandschaft Neuheim - Menzingen ins Talgebiet verlagern. Das umstrittene Gebiet Hatwil in Cham bleibt als Zwischenergebnis im Richtplan. Im Rahmen eines zukünftigen Kieskonzeptes ist zu prüfen, wieweit dieses Gebiet im Richtplan festzusetzen oder zu streichen ist.

Weitere Kapitel widmen sich den Altlasten (Kapitel E 12), den militärischen Infrastrukturen (Kapitel E 13) und der Kommunikation (E 14). Bei allen drei Kapiteln legt der Kanton in erster Linie Planungsgrundsätze fest oder erteilt den zuständigen Stellen Aufträge (Erstellen eines Katasters der belasteten Standorte).

Die im Entwurf des kantonalen Richtplanes zu den einzelnen Kapiteln beschriebene Ausgangslage hat sich bis heute nicht wesentlich verändert. Sie bleibt weiterhin gültig. Aufgrund der Mitwirkung sind folgende Beschlüsse angepasst worden:

Nr. Beschluss Richtplantext	Änderung
E 5.1.1	Der Text wurde vollständig neu formuliert.
E 7.1.3	Die Leitungsinhaberinnen sind frühzeitig für Fragen der Leitungsoptimierungen beizuziehen.

E 7.2.1 und Richtplankarte	Neu werden zwei SBB-Leitungen in den kantonalen Richtplan aufgenommen (Steinen - Immensee - Rotkreuz und Emmenbrücke - Rotkreuz). Bei beiden geht es um eine Erhöhung der Spannung. Die Leitung Emmenbrücke - Rotkreuz wird auf eine bestehende Leitung der NOK gelegt (vgl. Planbeilage). Die NOK Leitung Obfelden - Altgass wird als vollständig neue Leitung konzipiert. Ob diese aber je einmal gebaut wird, ist offen (daher als Vororientierung im Richtplan).
E 7.2.2 bis E 7.2.4	Die verschiedenen im Entwurf enthaltenen Optimierungen der Hochspannungsleitungen werden vollständig aus dem Richtplan gestrichen.
E 9.2.1	Das Trasse der Erdgasleitung Freiamt - Hünenberg wird festgesetzt. Bei der Einführung der Gasleitung in die Verteilstation Bösch sind noch zwei Linienführungen vorgesehen. Diese ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens definitiv festzulegen. Das Trasse wurde in enger Zusammenarbeit der Kantone Aargau und Zug sowie der Leitungsbetreiberin erarbeitet.
E 12.1.2	Der Kanton berät und informiert Bauwillige über die Altlastenproblematik. Eine finanzielle Unterstützung kann er aber nicht gewähren.
E 12.2.1	Für die Erstellung des Katasters der belasteten Standorte wird mehr Zeit gewährt.
E 13.1.1	Nur Objekte, die nicht mehr militärisch genutzt werden, können ins Inventar der schützenswerten Denkmäler aufgenommen werden.
E 13.2.1 und Richtplankarte	Die militärische Übersetzstelle beim Kloster Frauental wird vom Sachplan Militär des Bundes übernommen (vgl. Planbeilage).

7.7. Agglomerationsprogramm

Die Agglomerationen stehen vor einer Vielzahl von Herausforderungen, insbesondere in der Siedlungsentwicklung und im Verkehr. Der Bundesrat fördert die Kantone und Agglomerationen bei der Lösung drängender Probleme. Er schlägt vor, Agglomerationsprogramme zu erarbeiten. Ab 2006 beabsichtigt er, jährlich zwischen 300 und 350 Mio. Franken für den Agglomerationsverkehr bereitzustellen, gestützt auf kantonale Aussagen zu den Agglomerationen.

Die Agglomerationspolitik soll

- die wirtschaftliche Attraktivität der städtischen Gebiete sichern und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern eine hohe Lebensqualität gewährleisten;
- ein polyzentrisches Netz von Städten und Agglomerationen erhalten;
- die räumliche Ausdehnung der städtischen Gebiete begrenzen.

In den Agglomerationen sollen die räumliche Entwicklung aus einer Gesamtsicht erfolgen, die Zusammenarbeit gefördert und die Ressourcen effizient und wirksam eingesetzt werden. Schwerpunkt in den Agglomerationen sind aus heutiger Sicht die Abstimmung von Siedlung und Verkehr.

Der Kanton Zug verfügt über die Agglomeration Zug. Diese umfasst den Teilraum 1 auf der Teilkarte G 1.1. Die Agglomeration überschreitet die Kantonsgrenze nicht. Trotzdem sind verschiedene Probleme, die mit den Nachbarkantonen zu lösen sind, in der Richtplankarte dargestellt.

Der Kanton Zug erstellt kein separates Agglomerationsprogramm, sondern integriert die verschiedenen Aussagen zur Agglomeration in den kantonalen Richtplan. Die vorliegenden Beschlüsse des Agglomerationsprogrammes sind zurzeit schwergewichtig auf die Themen Siedlung und Verkehr ausgelegt. Es wird aber bewusst offen gelassen, dass in der Agglomeration Zug mittelfristig ein weitergehendes Agglomerationsprogramm erstellt wird. Die nicht raumrelevanten und mit dem Richtplan festlegbaren Aussagen (Kultur, Energie, Sozialpolitik) können als separater Teil beschlossen werden.

Die Behördendelegation Raum und Verkehr (14 Gemeinderäte der 11 Zuger Einwohnergemeinden sowie drei Regierungsräte) begleitet die räumlichen Entscheide im Kanton Zug seit Jahren. Dieses Gremium befasst sich ebenfalls mit der Entwicklung der Agglomeration Zug. Es unterbreitet dem Regierungsrat Anträge. So wurden das Gesamtverkehrskonzept PlusPunkt, das Raumordnungskonzept (ROK), der Entwurf des Richtplanes und verschiedene grenzüberschreitende Studien (Hochhäuser, Lorzenebene, gemeinsame Musterbauordnung) in enger Zusammenarbeit mit Regierungs- und Gemeindevertretern erarbeitet.

Die Beschlüsse in den Kapiteln G Grundzüge der räumlichen Entwicklung, S Siedlung, L Landschaft, V Verkehr und E Ver- und Entsorgung, weitere Raumnutzungen beinhalten die Verkehrs- und Siedlungsstrategie des Kantons Zug für seine Agglomeration Zug (Teilraum 1) im Sinne des Agglomerationsprogrammes des Bundes.

Das neue Kapitel P fokussiert diese Strategie des Richtplanes auf die Agglomeration Zug, ohne die Einbettung der Agglomeration im Gesamtraum zu vernachlässigen.

8. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Zusammen mit dem Beschluss über den kantonalen Richtplan sind auch zwei erheblich erklärte Motionen zu behandeln.

8.1. Motion Toni Gügler sel. betreffend kantonales Renaturierungsprogramm für Fliessgewässer vom 23. Mai 1991

Kantonsrat Toni Gügler reichte am 23. Mai 1991 eine Motion ein mit dem Auftrag an den Regierungsrat, dem Kantonsrat Bericht und Antrag für ein kantonales Renaturierungsprogramm für Fliessgewässer zu unterbreiten. Der Motionär wies in seiner Begründung darauf hin, dass in den vergangenen Jahrzehnten im Rahmen von Hochwasserschutzmassnahmen, Güterzusammenlegungen und Entwässerungen sowie als Folge der starken Ausdehnung bebauter Gebiete auch im Kanton Zug zahlreiche Fliessgewässer begradigt oder eingedolt und damit ihres natürlichen Charakters beraubt worden seien (Vorlage Nr. 7412).

Der Regierungsrat erklärte Bericht und Antrag vom 15. Oktober 1991 (Vorlage Nr. 7533) darauf hin, dass die Frage der Renaturierung im Rahmen der Revision des neuen Gewässerschutzgesetzes anzugehen sei. Dieses müsse angepasst werden, da das eidgenössische Gewässerschutzgesetz ebenfalls bevorstehe. Weiter wies der Regierungsrat darauf hin, dass im Budget 1993 ein Planungskredit von 150'000.-- Franken für eine umfassende Bestandesaufnahme der Fliessgewässer einzusetzen sei.

Die Motion wurde am 28. November 1991 vom Kantonsrat erheblich erklärt.

Wie in der Motion verlangt, erstellte die Baudirektion ein Inventar aller Fliessgewässer im Kanton Zug. Parallel dazu wurde das Gewässerschutzgesetz (GewG) überarbeitet und vom Kantonsrat am 25. November 1999 beschlossen. Paragraph 12 Abs. 2 GewG verlangt, dass der Teilrichtplan Gewässer Auskunft gibt über die Renaturierungsstrecken und die zur Öffnung vorgesehenen, eingedolten Gewässer. Im Kapitel L 8 Gewässer ist diesem gesetzlichen Auftrag Rechnung getragen. Im Richtplantext L 8.1.4 und auf der Richtplankarte sind 36 Renaturierungsstrecken ausgewiesen, die der Kanton resp. die Gemeinden zu renaturieren haben.

Mit dem vorliegenden kantonalen Richtplan wird somit der Motion entsprochen. Sie kann als erledigt abgeschrieben werden.

8.2. Motion von Karl Rust betreffend raumwirksame Massnahmen und Ergänzung des Siedlungsgebietes der S-Bahn/Stadtbahn Zug 1. Etappe vom 1. Juni 2000

Kantonsrat Karl Rust, Zug, und zwölf Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner aus der Raumplanungskommission haben am 19. Juni 2000 folgende Motion eingereicht: "Der Regierungsrat wird eingeladen, nach Möglichkeit und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden usw. raumwirksame Massnahmen und Ergänzungen des Siedlungsgebietes im Einzugsgebiet der S-Bahn/Stadtbahn und deren Haltestellen zu fördern."

Zur Begründung ihres Begehrens führen die Motionäre an, dass mit der S-Bahn/Stadtbahn eine vorausschauende Siedlungsentwicklung für Bevölkerung und Wirtschaft nötig werde, vor allem im neuen Haltestellenbereich. Deshalb seien parallel zum Projekt der Stadtbahn gemäss Vorlage Nrn. 765.1/.2 - 10135/36 Einzonungen und Erschliessungen für Arbeitsplätze und Wohngebiete sinnvoll. Im Bereich der neuen Haltestellen sei auch aus raumplanerischen Gesichtspunkten generell eine dichtere Siedlungsstruktur anzustreben. Mit einer geschlosseneren Siedlungsstruktur werde gleichzeitig auch eine haushälterische Nutzung des Bodens erreicht. Die Stadtbahn gelange damit zu einer kostengünstigeren Auslastung. Der Strassenverkehr werde entsprechend entlastet. Damit die Region Zug ein konkurrenzfähiger und attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort bleibe, müsse der enorme Regionalverkehr von den beiden Pfeilern Individualverkehr und öffentlicher Verkehr gemeinsam und gleichzeitig bewältigt werden.

Weitere notwendige Infrastrukturen vor allem im Haltestellenbereich lägen im Interessenbereich der Gemeinden (Vorlage Nr. 797.1 - 10229).

Der Regierungsrat erläuterte in seiner Beantwortung der Motion (Vorlage Nr. 797.2 - 10341) vom 3. Oktober 2000 die Kompetenzen bei der Richtplanung und analysierte die geplanten Stadtbahnhaltestellen auf ihr Verdichtungspotential. Er kam zu folgenden raumplanerischen Schlüssen:

- a) Die Haltestellen der Stadtbahn 1. Etappe liegen teilweise in den zukünftigen Siedlungsentwicklungsgebieten. Andere Haltestellen erschliessen Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, wo auch zukünftig keine Siedlungsentwicklung denkbar ist. Dies ist aber systembedingt, da die Stadtbahn 1. Etappe für ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis das Trasse der SBB benutzt.

- b) Die Analyse der Stadtbahnhaltestellen zeigt, dass entlang der 1. Etappe der Stadtbahn - auch ohne Um- oder Aufzonungen - grosse Verdichtungspotentiale liegen. Wie in der Aufstellung dokumentiert, sind Planungen der Gemeinden im Gange, welche das Potential noch erhöhen werden. Der Kanton unterstützt die Bestrebungen der Gemeinden, die alten und neuen Stadtbahnhaltestellen aufzuwerten, und hier die Entwicklungen zu konzentrieren.
- c) Zudem wird sich der Siedlungsdruck auf die Stadtbahn-Haltestellen nach der Eröffnung erhöhen. Dies führt dazu, dass das Verdichtungs- und Umnutzungspotential stärker genutzt wird.
- d) Wieweit weitere Massnahmen zur Verflüssigung des heute eingezonten Baulandes zu treffen sind (z.B. andere Besteuerung des eingezonten und nicht überbauten Landes, Auszonungen), wird im Rahmen des Raumordnungskonzeptes und des Richtplanes diskutiert.
- e) Im Rahmen der Richtplanung ist durchaus denkbar, dass gewisse stadtbahnahe Gebiete für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in Frage kommen. Anzumerken ist aber, dass nicht das gesamte zukünftige Wachstum bei den Stadtbahnhaltestellen stattfinden kann und auch soll. Der Kanton Zug braucht auch andere, von der Standortqualität höher einzustufende Wohngebiete.
- f) Das vom Regierungsrat am 11. Juli 2000 verabschiedete Gesamtverkehrskonzept stimmt den öffentlichen Verkehr mit dem Individualverkehr ab. Die Stadtbahn-Haltestellen werden auch, wo sinnvoll, mit P+R-Systemen ergänzt und optimal mit dem Velo erschlossen. Die Verknüpfung Stadtbahn-ZVB Busse-Velo wird laufend optimiert (Bahnhof Rotkreuz, Cham, Baar und Zug).

Der Kantonsrat erklärte die Motion an seiner Sitzung vom 26. Oktober 2000 gegen den Willen des Regierungsrates für erheblich.

Mit dem nun vorliegenden kantonalen Richtplan wurde der Motion Rechnung getragen. Es sind folgende Punkte zu erwähnen:

- a) Bei verschiedenen Haltestellen der Stadtbahn 1. Etappe (Bahnhof Oberwil/Zug; Fridbach/Zug; Lindenpark/Baar; Bahnhof Baar; Bahnhof Cham) oder der zukünftigen Ergänzung der 1. Etappe (Hörnli/Walchwil) wurden neue Siedlungserweiterungsgebiete aufgenommen (Kapitel S 1.2.1).
- b) Bei folgenden Haltestellen liegen in unmittelbarer Nähe der Haltestellen sogenannte Umnutzungsgebiete Arbeiten - Wohnen (Kapitel S 1.5.1): Bahnhof Zug; Neufeld Baar; Rotkreuz Ost. Hier sollen auch Wohnnutzungen zugelassen werden, damit die Pendler vermehrt die Stadtbahn benutzen können.

- c) Mit der Konzentration von neuen Einkaufszentren und Fachmärkten auf die Kernzonen der Gemeinden (Kapitel S 4.1.1) sollen die Haltestellen der Stadtbahn gestärkt werden, damit auch hier ein Teil des Mehrverkehrs von der Stadtbahn aufgenommen wird.
- d) Explizit werden die Gemeinden im Kapitel S 5.2.1 aufgefordert, bei der Revision der Nutzungsplanungen bei den Haltestellen der Stadtbahn und wichtiger Bushaltestellen hohe Dichten zuzulassen. Bei ungenügender Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sind die Ausnützungsziffern zu reduzieren (Kapitel S 5.2.2).
- e) Die geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen mit viel Publikumsverkehr (kantonale Verwaltung, Zentralspital) sind alle im nahen Umfeld einer Stadtbahnhaltestelle oder von Bushaltestellen.

Neben dieser auf die Stadtbahn ausgerichteten Siedlungsentwicklung enthält der kantonale Richtplan auch Erweiterungsgebiete, die noch nicht optimal mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Aus volkswirtschaftlicher (gute Wohnlagen) und regionalpolitischer Sicht (Entwicklung auch der Berggemeinden) sind aber nicht alle Erweiterungsgebiete in der Talebene bei der Stadtbahn anzusiedeln.

Mit dem vorliegenden kantonalen Richtplan wird somit der Motion entsprochen und sie kann als erledigt abgeschrieben werden.

9. ANTRÄGE

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 1144.2 - 11227 einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. folgende parlamentarischen Vorstösse als erledigt abzuschreiben:
 - a) Motion Toni Gügler sel. betreffend kantonales Renaturierungsprogramm für Fliessgewässer vom 23. Mai 1991 (Vorlage Nr. 7412);

- b) Motion von Karl Rust betreffend raumwirksame Massnahmen und Ergänzung des Siedlungsgebietes der S-Bahn/Stadtbahn Zug 1. Etappe vom 1. Juni 2000 (Vorlage Nr. 797.1 - 10229).

Zug, 8. Juli 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio

BEILAGEN:

- Kantonaler Richtplan (Richtplantext und Richtplankarte), Juli 2003
- Planbeilage "Änderungen Richtplankarte"